

lem auch in den Bereichen Anerkennung, Asyl, mit Einschränkungen auch Wirtschaftsvölkerrecht. Rechtsauffassungen der afro-asiatischen Staaten werden überdurchschnittlich häufig erwähnt.

Philip Kunig

DEREK W. BOWETT

The Legal Regime of Islands in International Law

Oceana Publications, Inc., Sijthoff & Noordhoff, New York und Alphen aan den Rijn, 1979, 337 S.

Im ersten Teil des Buches geht es um allgemeine Rechtsfragen betreffend die Rechtsstellung von Inseln. Begrifflich sind „Inseln“ nach der Definition des Genfer Übereinkommens über das Küstenmeer und die Anschlußzone von 1958 allein „natürlich entstandenes Land“. Die sogenannten künstlichen Inseln erfahren eine andere völkerrechtliche Behandlung, deren wichtigste Besonderheit das Fehlen eines eigenen Küstenmeeres ist. Nach seinen Ausführungen zum Inselbegriff kommt Bowett zu territorialen Fragen wie der Abgrenzung zwischen Landgebiet und Küstenmeer bei Schärenküsten (Problem der Basislinien), der territorialen Souveränität über Inseln jeweils in den einzelnen maritimen Territorialzonen (Eigengewässer, Küstenmeer, Hohe See) und in schiffbaren Flüssen. Besondere Berücksichtigung findet die internationale Judikatur, wobei der auch heute noch in einer Vielzahl von Fragen einschlägige Schiedsspruch Max Hubers im Palmas-Fall aus dem Jahre 1928 hervorzuheben ist. Der Rechtslage von Archipelen, von künstlichen Inseln und von Inseln auf dem Kontinentschelf sind anschließend eigene Kapitel gewidmet, die auch die künftige Rechtslage nach der Dritten Seerechtskonferenz gebührend einbeziehen. Genannt sei hier nur beispielsweise die Regelung über die Eigengewässer von Archipelstaaten.

Dem allgemeinen Teil schließt sich ein besonderer an, in dem vier aktuelle Streitfälle abgehandelt werden. Es sind dies die Abgrenzung auf dem Kontinentschelf zwischen England und Frankreich im Bereich der Kanalinseln und am Atlantik, zweitens die türkisch-griechischen Differenzen um das Recht zur Nutzung des Ägäischen Meeres, das nach türkischer Ansicht in seinem östlich der Mittellinie gelegenen Teil zum türkischen Kontinentalsockel gehört, drittens die seewärtigen Grenzen der Anliegerstaaten im Chinesischen Meer und schließlich der kolumbianisch-venezuelanische Streit über Schelfgebiete im Golf von Venezuela. Alle Streitfälle sind anders als der vor kurzem beigelegte Streit zwischen Chile und Argentinien um Inseln im Beagle-Kanal noch nicht gelöst. Das Buch ist sorgfältig und in den meisten Teilen auch sehr ausführlich geschrieben. Allerdings muß man es trotz der wichtigen Thematik als eine außerordentlich trockene Fachschrift bezeichnen.

Hans-Heinrich Nöll

R. W. JAMES/F. M. KASSAM (Hrsg.)

Law and its Administration in a One Party State

Selected Speeches of Telford Georges. East African Literature Bureau, Nairobi, Kampala, Dar es Salaam, 1973, 150 S.

Der aus Trinidad und Tobago stammende Richter Telford Georges wurde 1965 zum ersten Chief Justice Tansanias nach dessen Umwandlung in einen Einparteienstaat ernannt. Er übte das höchste Richteramt in diesem Staat sechs Jahre lang aus und erlebte dabei so wichtige politische Weichenstellungen mit wie die Verabschiedung der Arusha Declaration von 1967. Erst als Nachfolger von Georges wurde erstmals ein tansanischer Richter Chief Justice. Ge-

orges ist daher ein persönliches Beispiel für den gravierenden Mangel an einheimischen Richtern ohne koloniale Vergangenheit, den die meisten ehemals abhängigen Staaten zu bewältigen hatten und noch haben.

Die Bedeutung der in diesem Band zusammengefaßten Reden, die Georges während seiner Amtszeit in Tansania bei den verschiedensten Anlässen gehalten hat, liegt in dem besonderen, wohl von britischen wie deutschen Traditionen abweichenden Engagement, mit dem er den jeweils angesprochenen Personen von Akademikern über erstinstanzlichen Richtern bis zu Laien die Rolle der Justiz in einem Einparteienstaat zu erläutern versucht hat. Das ist um so bemerkenswerter, als die Verfassung seines karibischen Heimatstaates sowohl einen Grundrechtskatalog als auch – jedenfalls auf dem Papier – ein Mehrparteiensystem aufweist. Für Georges ist die Unabhängigkeit des Richters auch im Einparteienstaat unabdingbar, er will sie jedoch nicht mit der Isolation des Richters von gesellschaftlichen Prozessen gleichsetzen. Vielmehr muß der politische Richter die Auswirkung seiner Entscheidung auf diese gerade in einem sich entwickelnden Staat besonders tiefgreifenden Prozesse berücksichtigen. Georges widerspricht demgemäß auch der traditionellen Auffassung, Rechtsprechung sei immer nur Rechtsfindung, vielmehr sieht er in ihr in beschränktem Umfang auch eine rechtssetzende Funktion. Darüber hinaus schreibt er dem Richter in einem Staat, der seine Hauptaufgabe neben ökonomischer Entwicklung im „nation-building“ sieht, eine erzieherische Rolle zu. Die Unabhängigkeit des Richters hält Georges im heutigen Tansania für besser gewährleistet als unter der britischen Mandats- und Treuhandschaftsverwaltung. Daß sich erst nach der Unabhängigkeit eine von der Exekutive unabhängige Gerichtsbarkeit herausbilden konnte, wird bisher noch zu häufig von denjenigen Kritikern übersehen, die Tansania mit den traditionellen westlichen Rechtswegestaaten vergleichen. Eine Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit sieht Georges schließlich darin, daß der tansanische Sozialismus nicht die orthodox-marxistische Rechtstheorie übernommen und für alle Rechtsanwender verbindlich gemacht hat.

Insgesamt verschafft diese Sammlung von Reden, die von den Herausgebern durch zahlreiche Fußnoten aktualisiert worden ist, dem Leser einen interessanten Einblick in die Gedankenwelt eines Richters, der politisches Engagement im gesellschaftlichen Zusammenhang eines Entwicklungsstaates und richterliche Unabhängigkeit im Einzelfall nicht als Gegensatzpaar versteht.

Alexander Dix

OBILADE AKINTUNDE OLUSEGUN

The Nigerian Legal System

London, Sweet & Maxwell, 1979, XXXII, 294 S., £ 7

Das Buch ist eine Einführung in das Recht für nigerianische Studenten und in seinem Anspruch entsprechend beschränkt. Trotzdem ist es für den Rechtsvergleicher wertvoll, da die älteren Gesamtdarstellungen des nigerianischen Rechtssystems sämtlich überholt sind. Ein konziser, aktueller Überblick ist aber gerade für Nigeria zu begrüßen, das nicht nur politisch und wirtschaftlich das wichtigste Land Schwarzafrikas ist, sondern das auch mit seinem komplexen föderalistischen Rechtssystem (vgl. die übersichtlichen Skizzen, S. 116–121), das sowohl durch islamische wie durch unterschiedliche afrikanische Gewohnheitsrechte beeinflußte (Teil-) Rechtssysteme kennt, ein Spiegelbild der Rechtsprobleme des afrikanischen Kontinents im Kleinen darstellt.

Brun-Otto Bryde